



Örtliches Raumordnungskonzept - 1. Fortschreibung ENDBERICHT

Zusammenfassende Erklärung zur Einbeziehung der Umwelterwägungen gem. § 9 Abs. 3 TUP 2005 idgF.

Planerstellungs-
datum:

06.11.2013

ZUR ALLGEMEINEN EINSICHT AUFGELEGEN
gem. § 64 TROG 2011

vom bis

vom bis

vom bis

GEMEINDESIEGEL:

ERLASSUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM
20.11.2013

DER BÜRGERMEISTER:

RAUMORDNUNGSFACHLICHER PRÜFVERMERK:

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Abt. Landesentwicklung und Zukunftsstrategie
Sachgebiet RaumordnungLa-Zu- 27.01.2014
vomEntscheidungsgrundlagen zu der mit
Bescheid vom 17.03.2014 ,
Zl. RoBau-2-513/9/48-2014genehmigten Fortschreibung des
Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Für die Landesregierung:

Mag. Gföller

Kundmachung gem. § 60 TROG 2011

vom 20.03.2014bis 04.04.2014

DER BÜRGERMEISTER:

Der Planverfasser: **terraCognita**Terra Cognita Claudia Schönegger KG
TB für Raumplanung und angewandte Geographie
Schallmooser Hauptstraße 85 A, 5020 Salzburg*Claudia Schönegger*

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtliche Grundlagen – Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005).....	2
2. Planungsinhalte und Grundlagen zur Fortschreibung des ÖROK Kufstein.....	2
3. Maßgebliche Ergebnisse des Umweltberichtes – Zusammenfassung Umweltbericht, Stand Vollständigkeitsprüfung und 1. Auflage zur Fortschreibung	4
3.1 Umweltzustand.....	4
3.2 Zielkonformitätsprüfung und Erheblichkeit der Auswirkungen.....	4
3.3 Alternativenprüfung, Maßnahmen und Monitoring.....	5
4. Einbeziehung von Umwelterwägungen und Berücksichtigung von Stellungnahmen in den einzelnen Verfahrensschritten	6
4.1 Vollständigkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 4 TUP 2005 und Vorprüfung Raumordnung	6
4.2 Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Behandlung von Stellungnahmen zur 1. Auflage des Entwurfes zur Fortschreibung.....	10
4.3 Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Behandlung von Stellungnahmen zur 2. Auflage des Entwurfes zur Fortschreibung.....	18
5. Zusammenfassende Erklärung zur Berücksichtigung der Umwelterwägungen	20

1. Rechtliche Grundlagen – Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005)

Für die Fortschreibungen von Örtlichen Raumordnungskonzepten (ÖROK) sind gem. § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG 2011) eine Umweltprüfung durchzuführen und gem. § 5 Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005) die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Planes auf die Umwelt verursacht, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die entsprechenden Mindestinhalte des Umweltberichtes sind in § 5 Absatz 5 TUP 2005 definiert.

Gemäß § 5 Absatz 4 müssen die öffentlichen Umweltstellen vor der Ausarbeitung bzw. ersten Öffentlichen Auflage der Fortschreibung des ÖROK befasst werden und eine Vollständigkeitsprüfung durchgeführt werden, sowie gemäß § 6 TUP 2005 eine entsprechende Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Umweltstellen sichergestellt werden.

Gemäß § 8 TUP 2005 müssen bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des ÖROK der Umweltbericht sowie die im Konsultationsverfahren abgegebenen Stellungnahmen einschließlich der Ergebnisse allfälliger grenzüberschreitender Konsultationen nachvollziehbar berücksichtigt werden. Dazu ist gemäß § 9 Abs. 3 TUP 2005

*eine **zusammenfassende Erklärung, wie die Umwelterwägungen in die Pläne oder Programme [Fortschreibung ÖROK] einbezogen wurden und aus welchen Gründen die angenommenen Pläne und Programme nach der Durchführung einer Alternativenprüfung gewählt wurden**, in geeigneter Form zugänglich zu machen, wobei diese nach Abs. 1 kundgemacht werden kann. Hierbei ist darauf einzugehen, wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse allfälliger grenzüberschreitender Konsultationen berücksichtigt werden. Für die Dauer der Wirksamkeit der Pläne und Programme hat die Planungsbehörde jedermann auf Verlangen Einsicht in den Plan oder das Programm [Fortschreibung ÖROK] oder die zusammenfassende Erklärung zu gewährleisten.*

Nachstehende Kapitel umfassen die maßgeblichen Inhalte wie sie gem. § 9 Abs. 3 TUP vorgegeben werden (= zusammenfassende Erklärung in Form eines Endberichtes). Diese werden im Zuge der Beschlussfassung berichtet und fließen damit in den Beschluss zur Erlassung der Fortschreibung des ÖROK Kufstein, wie dies gem. § 8 TUP 2005 gefordert wird, ein.

2. Planungsinhalte und Grundlagen zur Fortschreibung des ÖROK Kufstein

Für die Vollständigkeitsprüfung durch die öffentlichen Umweltstellen wurden folgende Grundlagen bzw. Vorüberlegungen an die zuständigen Stellen übermittelt:

- Bestandsaufnahme inkl. Umweltzustand für die maßgeblichen Schutzgüter mit Detailplänen in Bezug auf den Naturraum (Plan Lebensraumtypen, Plan Naturwerte) sowie Flächennutzung, Gebäudenutzung, Infrastruktur und Versorgungsqualitäten (Plan Erreichbarkeit und Einzugsbereiche für Versorgung des täglichen Bedarfs sowie soziale Dienstleistungen, Plan Erreichbarkeit und Einzugsbereiche Öffentlicher Personennahverkehr)
- Umweltbericht entsprechend den Vorgaben gem. § 5 TUP 2005
- Entwurf zu den geplanten Festlegungen zur Fortschreibung des ÖROK (Text und Plan) und fachspezifische Aufbereitungen in Bezug auf die Veränderungen gegenüber dem bestehenden rechtskräftigen ÖROK 2000
- Erläuterungsbericht zur Fortschreibung

Aufbauend auf die Ergebnisse zur Vollständigkeitsprüfung wurde der Entwurf zur Fortschreibung des ÖROK Kufstein den **Abteilungen Bau- und Raumordnungsrecht sowie Landesentwicklung und Zukunftsstrategie zur Vorprüfung** übermittelt:

- Bestandsaufnahme inkl. Umweltzustand Stand 10.04.2012 sowie 05.10.2012
- Umweltbericht Stand 10.04.2012 sowie Stand 05.10.2012
- Stellungnahmen der Umweltbehörden zur Vollständigkeitsprüfung
- Entwurf zur Fortschreibung des ÖROK Kufstein Stand 10.04.2012 (Text und Plan) sowie Stand 05.10.2012
- Erläuterungsbericht zur Fortschreibung Stand 10.04.2012 sowie Stand 05.10.2012

Im Zuge der 1. Auflage (14.02.2013 – 29.03.2013) des Entwurfes zur Fortschreibung des ÖROK Kufstein wurden folgende Planungen und Grundlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und die öffentlichen Umweltstellen sowie Nachbargemeinden (inkl. Kiefersfelden) gemäß TROG 2011 verständigt. Die Kundmachung erfolgte dabei sowohl auf der Homepage der Stadtgemeinde Kufstein als auch in der Tiroler Tageszeitung. Die Unterlagen standen digital als Download auf der Homepage zur Verfügung:

- Bestandsaufnahme inkl. Umweltzustand Stand 10.01.2013
- Umweltbericht Stand 10.01.2013
- Stellungnahmen der Umweltbehörden zur Vollständigkeitsprüfung
- Entwurf zur Fortschreibung des ÖROK Kufstein Stand 10.01.2013 (Text und Plan)
- Erläuterungsbericht zur Fortschreibung Stand 10.01.2013

Im Zuge der 2. Auflage (17.07.2013 – 01.08.2013) des Entwurfes zur Fortschreibung des ÖROK Kufstein wurden folgende Planungen und Grundlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und Nachbargemeinden gemäß TROG 2011 verständigt. Die Kundmachung erfolgte dabei sowohl auf der Homepage der Stadtgemeinde Kufstein als auch in der Tiroler Tageszeitung. Die Unterlagen standen digital als Download auf der Homepage zur Verfügung. Da keine Änderungen mit zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt gegenüber der 1. Auflage erfolgten, konnte von einer weiteren Befassung der Umweltbehörden im Rahmen der 2. Auflage abgesehen werden und die verkürzte Auflagefrist (2 Wochen) gewählt werden:

- Entwurf zur Fortschreibung des ÖROK Kufstein Stand 02.07.2013 (Plan und Text) mit Darstellung der Ergebnisse der Behandlung der Einwendungen und Kennzeichnung der Änderungen gegenüber der 1. Auflage
- Erläuterungsbericht zur Fortschreibung Stand 02.07.2013 inkl. Anhang zur Behandlung der Stellungnahmen aus der 1. Auflage – Beschluss des Gemeinderates vom 10.07.2013

3. Maßgebliche Ergebnisse des Umweltberichtes – Zusammenfassung Umweltbericht, Stand Vollständigkeitsprüfung und 1. Auflage zur Fortschreibung

3.1 Umweltzustand

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde eine umfassende Analyse der maßgeblichen Rahmenbedingungen in Bezug auf den Umweltzustand, gegliedert nach den relevanten Sachgebieten, durchgeführt. Dort wo räumliche Abgrenzungen etwa Schutzgebiete, Nutzungseinschränkungen etc. gegeben sind, wurden diese sowohl in den Entwicklungsplan als auch in den Bestandsplan – Infrastruktur übernommen. Die Erfassung des Umweltzustandes beinhaltet auch eine Plausibilitätsprüfung der Biotopkartierung 1995 (eine Aktualisierung wurde zu diesem Zeitpunkt seitens des Landes durchgeführt) sowie naturräumliche Gliederung des Stadtgebietes.

Grundsätzlich ist der Umweltzustand in Kufstein als gut zu bewerten. Belastungen der Luft haben in den letzten Jahren zum Teil sogar abgenommen. Die Zunahme des Verkehrsaufkommens ist moderat und lässt kaum gravierende Probleme für die künftige Entwicklung erkennen.

Maßgeblich für die Siedlungsentwicklung ist die bestehende Belastung durch Lärm – und hier vor allem aufgrund der Lärmemissionen im Bereich Straße und Schiene.

Die naturräumliche Ausstattung und ihr Wert für die Erholung sind hoch, teilweise (v.a. außerhalb der Schutzgebiete bzw. Zuständigkeit des Naturschutzgesetzes) durch zunehmenden Siedlungsdruck jedoch gefährdet. Dies betrifft vor allem die Flächen in Stadtnähe sowie an den Siedlungsrändern. Innerstädtische Kleinstrukturen sind ebenso noch vorhanden, unterliegen aufgrund der bestehenden Bestimmungen im ÖRK 2000 ebenso einem hohen Druck.

Herausforderungen für die Planung sind daher konkrete Festlegungen zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft sowie der wirtschaftlichen Grundlagen für eine intakte Landwirtschaft (Schutz ertragreicher Böden).

Naturräumliche Gefährdungen sind auch in eher untergeordnetem Ausmaß gegeben. Maßgeblich sind dabei vor allem die Steinschlaggefährdungen an den Hängen des Stadtberges, die nicht in der Zuständigkeit der WLV liegen und damit jeweils durch geologische Gutachten im Zusammenhang mit Widmungs- und Bauverfahren konkretisiert werden müssen. Der Siedlungsdruck auf Bereiche nahe des Hangfußes ist hoch und muss durch gezielte Festlegungen von maximalen Siedlungsgrenzen (auch zum Schutz der Freiflächen) gesteuert werden.

3.2 Zielkonformitätsprüfung und Erheblichkeit der Auswirkungen

Mit den Zielen und Maßnahmen des ÖRK 2012 können maßgebliche Ziele zum Schutz der Umwelt, wie sie sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene vorgegeben werden, unterstützt werden.

Die Festlegungen zum ÖRK 2012 bewirken sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Umwelt. Die positiven Auswirkungen sind vor allem durch die Rücknahme von Entwicklungsbereichen sowie die Änderungen der Dichtefestlegungen zu erwarten.

Konkret wurden die Umweltauswirkungen im Bereich von zwei kleinräumigen Erweiterungen von bestehenden Siedlungsgebieten sowie die Auswirkungen im Zusammenhang mit der geplanten Nachnutzung des Kasernenareals im Rahmen des Umweltberichtes überprüft.

Grundsätzlich wurden die im ÖRK 2000 festgelegten Freihalteflächen auf ihre noch gegebenen Wertigkeiten für den Freiraumschutz überprüft und deren Funktion entsprechend der allgemeinen Aufgaben und Ziele des ÖRK konkretisiert.

Damit soll auch weiterhin eine nachhaltige Planung mit deutlichen Vorgaben für einen langfristigen Schutz der Natur- und Kulturlandschaft gewährleistet werden. Dort wo die Ausstattung des Naturraumes bzw. der Landschaft bzw. die freiraumbezogenen Nutzungen nicht mehr in ausreichendem Maße gegeben sind, wurden Freihalteflächen zurückgenommen. Dies erfolgte jedoch nur punktuell und in untergeordnetem Ausmaß.

Im Rahmen der Fortschreibung wurden allen Freihalteflächen eindeutige Funktionen zugewiesen. Für die ausgewiesenen FA und FÖ Flächen wurden die zu erhaltenden Natur- und Landschaftselemente in die Bezeichnung der Flächen aufgenommen um damit den „Schutzzweck“ konkretisieren zu können. Da parallel zum Verfahren der Fortschreibung des ÖROK die Biotopkartierung aus dem Jahr 1995 durch das Land Tirol evaluiert wurde, die Ergebnisse dazu jedoch bis dato nicht vorliegen, konnten diese Detailerhebungen noch nicht berücksichtigt werden. Diese sollen künftig jedoch in die Verfahrensschritte sowie nachfolgenden Planungen zur örtlichen Raumplanung (Flächenwidmungsplanung, Bebauungsplanung) einfließen.

3.3 Alternativenprüfung, Maßnahmen und Monitoring

Eine Alternativenprüfung ist aufgrund der nur sehr kleinräumigen Erweiterungen bestehender Siedlungsgebiete für diese nicht sinnvoll und zielführend.

In Bezug auf die Nachnutzung des Kasernenareals lassen alternative Nutzungsszenarien höhere Auswirkungen auf die Umwelt erwarten als dies bei der derzeit angestrebten Nutzungsmischung für die Bewertung der Auswirkungen angenommen wurde. Da aber auf Ebene des FWP und Bebauungsplanes nochmals entsprechend den Detailplanungen planungsbezogene Untersuchungen z.B. in Bezug auf Schall vorgenommen werden (vgl. Vorgaben im Zähler 9), können hier auch Details in Bezug auf unterschiedliche Widmungs- und Erschließungsszenarien geprüft werden. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen (Schall) können im Zusammenhang mit der verpflichtenden Bebauungsplanung festgelegt werden.

Als Maßnahmen zum Monitoring bzw. zur Überwachung des Umweltzustandes wurden Verkehrszählungen entlang der äußeren Erschließungen im Bereich der Kaserne sowie die Dokumentation des Baumbestandes festgehalten.

4. Einbeziehung von Umwelterwägungen und Berücksichtigung von Stellungnahmen in den einzelnen Verfahrensschritten

4.1 Vollständigkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 4 TUP 2005 und Vorprüfung Raumordnung

Die **Vollständigkeitsprüfung** gem. § 5 Abs. 4 TUP 2005 wurde im März 2012 durchgeführt. Vor der Übermittlung der Grundlagen wurden im Zuge erster Gespräche mit maßgeblichen Umweltbehörden der Aufbau sowie Konkretisierungsgrad der Unterlagen abgestimmt (z.B. Naturschutz, Gespräch mit Herrn Mag. Arnold, BH Kufstein am 16.12.2011, Sachgebiet Raumordnung, Bau- und Raumordnungsrecht am 20.05.2011, 10.11.2011, 16.12.2011)

Seitens nachstehender Behörden und Planungsträger wurden Stellungnahmen abgegeben:

- *BH Kufstein Bergbaugebiete, Mag. Anita Hofer, E-Mail vom 10.07.2012*
- *BH Kufstein Umweltschutz - Natur, Mag. Christoph Arnold, Gsz. 5Na-1758 vom 11.07.2013*
- *BH Kufstein Forstinspektion, Dipl.-Ing. Dr. Hans-Peter Schroll, Gsz. 8-5/169-1 vom 15.03.2012*
- *Montanbehörde Bergbaugebiete, Dipl.-Ing. Andreas Rohrbacher, BMWFJ-66.000/0113-IV/9/2012 E-Mail vom 03.07.2012*
- *ÖBB, MMMag Robert Possenig, E-Mail vom 09.01.2013*
- *Stadtwerke Kufstein, Ing. Roland Waldhör, E-Mail vom 16.01.2013*
- *BH Kufstein Baubezirksamt Straßenbau, DI Jürgen Wegscheider, Gsz. 511/25 vom 28.03.2012*
- *TIGAS, Andreas Toth, E-Mail vom 05.07.2013*
- *TIWAG, Dipl.-Ing. Hubert Wörle, E-Mail vom 06.07.2012*
- *Wasserwirtschaft Baubezirksamt, Ing. Johann Osterauer, Gsz. 511/24 vom 27.03.2012*
- *WLV, DI Andreas Bletzacher, E-Mail vom 28.03.2102*

Weiters wurde zu einem in Diskussion befindlichen Standort für einen Technologiepark im Nahbereich von landschaftlich (FA) und landwirtschaftlichen Flächen (FL) in Weißbach eine Stellungnahme des Naturschutzes sowie Straßenbaus zur Entscheidungsfindung eingeholt. Aufbauend auf den vorliegenden Stellungnahmen wurde der Standort für den Technologiepark nicht weiter verfolgt.

- *BH Kufstein, Umweltschutz – Naturschutz, Mag. Christoph Arnold, eMail vom 20.04.2012*
- *BH Kufstein, Baubezirksamt – Straßenbau, DI Jürgen Wegscheider, 28.03.2013, Gsz 511/25a*

Nachstehende Ergebnisse der Vollständigkeitsprüfung zum Umweltbericht und den darin dargelegten umweltrelevanten Änderungen sowie die gegebenenfalls erforderliche Berücksichtigung in die Erstellung des Entwurfes können zusammenfassend festgehalten werden:

Forst – keine Einwände

- Grundsätzlich keine Einwände gegen die Änderungen
- Änderungen im Bereich Thierberg und Hechtsee werden begrüßt
- Positive Rückmeldung zu Rücknahmen und Ablehnungen von Anliegen privater Grundbesitzer im Nahbereich des Stadtberges

Wasserwirtschaft – keine Einwände

- Begründungen und Änderungsüberlegungen gegenüber dem ÖROK 2000 aus fachlicher Sicht schlüssig und nachvollziehbar
- Hinweis, dass bei Detailplanungen Versickerungsflächen für Oberflächenwässer vorzusehen sind

Wildbach und Lawinenverbauung – keine Einwände

- Hinweis, dass der Morsbach nicht mehr in der Kompetenz der WLV ist und die gelbe Zone herausgenommen werden kann

Übernahme in Entwurf: *Herausnahme der Gelben Zone in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft*

- Ergänzungsbedarf in der Darstellung für eine kleine Fläche der Gelben Zone nahe der Autobahn

Übernahme in Entwurf: *Darstellung der Gelben Zone entsprechend den Planzeichen*

- Hinweis, dass „Braune Hinweisbereiche“ nicht flächendeckend seitens der WLV erhoben wurden und daher nicht vollständig sind

Baubezirksamt - Straßenbau:

- Hinweis, dass beim Kasernenareal keine Linksabbieger zulässig sind – richtungsgebundene Ein- und Ausfahrten im Bereich Salurner Straße

Übernahme in Entwurf: *Vorgaben wurden in die textlichen Festlegungen zum Umstrukturierungsgebiet „Kaserne“ – Zähler 9 übernommen*

- Möglichkeit zur Umleitung zwischen Hofer-Kreisverkehr und Waginger Kreisverkehr sollte sichergestellt werden – daher bestehende Verkehrsfläche wie sie im FWP ist aber noch nicht errichtet ist als neuen Verkehrsweg aufnehmen

Übernahme in Entwurf: *Festlegung von geplanten Verkehrswegen (im FWP z.T. bereits Verkehrsfläche)*

Aus den Stellungnahmen der TIWAG, TIGAS, ÖBB und Stadtwerke Kufstein waren keine Änderungsanforderungen zu den planerischen Vorgaben ableitbar. Einzelne Anregungen zur Darstellung der bestehenden Infrastruktur (TIWAG) wurden in die jeweiligen Pläne (Bestandspläne) übernommen.

Für den Entwurf der Fortschreibung des ÖROK Kufstein wurden vor Beschlussfassung der 1. Auflage durch den Gemeinderat **zwei Vorprüfungen durch die Abteilungen Bau- und Raumordnungsrecht sowie Landesentwicklung und Zukunftsstrategie** des Amtes der Tiroler Landesregierung durchgeführt (Zeitraum April 2012 – November 2012).

Dazu wurden jeweils zwei Stellungnahmen abgegeben:

1. Vorprüfung (Unterlagen zur ÖROK Fortschreibung übermittelt mit Stand 10.04.2012)
 - Sachgebiet Raumordnung, DI Joas vom 31.05.2012: RO-Bau-2-513/9-20-2012
 - Bau- und Raumordnungsrecht, Mag. Gföller vom 18.06.2012: RoBau-2-513/9/22-2012
2. Vorprüfung (Unterlagen zur ÖROK Fortschreibung übermittelt mit Stand 05.10.2012)
 - Sachgebiet Raumordnung, DI Joas vom 23.10.2012: RO-Bau-2-513/9-26-2012
 - Bau- und Raumordnungsrecht, Mag. Gföller vom 20.11.2012: RoBau-2-513/9/27-2012

Im Rahmen der 1. Vorprüfung wurde festgehalten, „dass der **SUP Umweltbericht strukturiert und nachvollziehbar aufgebaut ist** und für die geplanten Baulanderweiterungsbereiche und Nutzungsänderungsbereiche Bewertungen anhand der Schutzgüter gem. SUP Richtlinie Anhang 1 in Matrixform vorgenommen wurden. Die Methodik bzw. Kriterien der Bewertungen sind ebenfalls angeführt und detailliert erklärt. Generell ist festzuhalten, dass der SUP Umweltbericht vom ausgearbeiteten Umfang als **vollständig** zu bezeichnen ist.“ (Auszug Schreiben DI Joas vom 31.05.2012)

Da zum Zeitpunkt der Stellungnahmen zur 1. Vorprüfung die obligatorisch noch erforderliche Stellungnahme des Umweltschutzes (Naturschutz) noch nicht vorgelegen hat, wurde im Rahmen der 2. Vorprüfung auf die Ergebnisse der Stellungnahme des Naturschutzes – naturkundefachliche Beurteilung vom 11.07.2012 – Bezug genommen.

Nachstehend die maßgeblichen Inhalte der Stellungnahme sowie die Übernahme in den Entwurf:

Naturschutz BH Kufstein Umweltschutz Natur, Mag. Christoph Arnold, Gsz. 5Na-1758 vom 11.07.2013)

- Hinweis, dass die naturkundlichen Vorgaben noch nicht zur Gänze erfüllt wurden, da die aktuellen Daten der Biotopkartierung in die Fortschreibung einzuarbeiten sind, bzw. dass kurze Beschreibungen der einzelnen FÖ-Flächen im Umweltbericht zu ergänzen sind. Mit Mag. Arnold wurde vereinbart, die Beschreibungen nach Vorliegen der aktuellen Biotopkartierung zu übernehmen.

Übernahme in Entwurf: Da die aktuellen Ergebnisse Biotopkartierung 2011 bis dato nicht vorliegen, wurde in Absprache mit Mag. Arnold auf den entsprechenden Plänen bzw. im Umweltbericht in Kap. 5.3 folgender Hinweis ergänzt: „Nach Vorliegen der derzeit in Bearbeitung befindlichen Biotopkartierung des Landes Tirol wird diese mit den bisherigen Ergebnissen zur Bestandsaufnahme bzw. für Zielaussagen und Festlegungen zum örtlichen Raumordnungskonzept überprüft und abgeglichen sowie für weitere Verfahrensschritte herangezogen.“
Im Entwurf zur 1. Auflage wurden sämtliche FA, FÖ und FE Flächen um eine eindeutige Funktionszuweisungen ergänzt.“

Hinweise in den Bestandsplänen Stand Erlassung Fortschreibung: Grundsätzlich wurden in den Bestandsplänen Naturraum jene Bereiche gekennzeichnet, für die im Rahmen der 2. Auflage geringfügige Änderungen in Bezug die Siedlungsentwicklung und Freihalteflächen gegenüber der ersten Auflage vorgenommen wurden. Diese Änderungen bedingen jedoch keine neuerliche Umweltprüfung bzw. Änderung des Umweltberichtes.

Weiters wurde ein Hinweis betreffend Stand der Biotopkartierung und Handhabung in Bezug auf Änderungen der Fortschreibung aufgenommen: „Die Darstellungen zur Bestandsaufnahme beinhalten die Ergebnisse der Biotopkartierung 1995. Diese wurden im Rahmen der Fortschreibung auf Plausibilität überprüft. Da zeitgleich eine Biotopkartierung des Landes in Auftrag gegeben wurde, konnten erste Zwischenergebnisse dazu in die Beurteilung von Einzelstandorten aufgenommen werden. Die endgültigen Ergebnisse der Biotopkartierung des Landes liegen bis dato nicht vor. Ab Vorliegen werden diese jedoch für die Beurteilungen etwaiger Änderungen zur Fortschreibung des ÖROK herangezogen.“

- Beurteilung Neuausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich Sparchen – Sparchnerstraße Gst 879, 296/1, 296/ KG Kufstein

Kein Einwand aus naturkundefachlicher Sicht und daher Übernahme in den Entwurf

- Beurteilung zur Neuausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich Weißach – geringfügige Erweiterung Siedlungsgebiet Richtung Westen Teilfl. Gst. 360/1, KG Kufstein

Kein Einwand aus naturkundefachlicher Sicht und daher Übernahme in den Entwurf

- Beurteilung zur Neuausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches KS Technologiepark; Teilbereiche der Gst. 384, 383, 380, 1163 und 379 KG Kufstein

Gegen die geplante Neuausweisung bestehen erhebliche Bedenken aus naturkundefachlicher Sicht, da erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Schutzgüter Lebensraum und Naturhaushalt sowie des Erholungswertes zu erwarten sind. Aufgrund der Größe der Fläche bzw. geplanten Anlagen besteht eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht. Sollte die Fläche gewidmet werden, wäre jedenfalls ein landschaftspflegerischer Begleitplan auszuarbeiten. Es erfolgte keine Übernahme in den Entwurf.

- Grundsätzlich positive Beurteilung von Rücknahmen von baulichen Entwicklungsbereichen, Nutzungsänderungen von bereits gewidmetem, unbebautem Bauland sowie einem Entwicklungsbereich und Neudefinition von Zähler – Behördliche Maßnahmen mit besonderer Berücksichtigung von Natur und Umwelt
- Ergänzungsbedarf der Zählerfestlegungen im Bereich der Gst. 555/2 und 556/1 KG Kufstein - baulicher Entwicklungsbereich für vorwiegend Wohnnutzung Zähler 2 betreffend der Freihaltung eines 5m Uferschutzbereiches entlang der Weißache

Keine Übernahme in den Entwurf, da eine entsprechende Freihaltung eines 5 m Uferschutzbereiches zum einen mit der in diesem Bereich festgelegten ökologisch wertvollen Fläche sowie durch die Festlegung Verpflichtung zur Bebauungsplanung als auch durch die textlichen Festlegungen im Zähler 2 sichergestellt werden können

- Ergänzungsbedarf der Zählerfestlegungen im Bereich der Gst. 330/4, 362 und Teilfläche Gst. 363/3 KG Kufstein – baulicher Entwicklungsbereich für vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung Eibergstraße - betreffend der Freihaltung eines 5m Uferschutzbereiches entlang der Weißache

Übernahme in den Entwurf: Konkretisierung der Zählerfestlegung im Zähler 11 § 8 des Verordnungstextes.

- Beurteilung der Änderung 4 Landwirtschaftliche Freihaltefläche in Erholungsraum (Sicherstellung Nutzung als Schiabfahrt im Zusammenhang mit bestehenden Liftanlagen des Kaiserliftes

Der Änderung konnte aus naturkundefachlicher Sicht nicht zugestimmt werden, da durch die geplante Nutzung als Schipiste ein Widerspruch zur bestehenden Schutzgebietsverordnung besteht.

Übernahme in den Entwurf: Konkretisierung der Festlegung im Index FE-07: „Naturraumgebundene Erholungsnutzung inkl. Schiabfahrt Kaisergebirge“

4.2 Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Behandlung von Stellungnahmen zur 1. Auflage des Entwurfes zur Fortschreibung

Im Rahmen der 1. Auflage des Entwurfes zur Fortschreibung des ÖROK Kufstein (14.02.2013 – 29.03.2013) wurden gesamt 48 Stellungnahmen abgegeben. Zur Vorbereitung der Behandlung der Stellungnahmen im Gemeinderat wurden Gespräche mit Vertretern der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht sowie Landesentwicklung und Zukunftsstrategie geführt (09.04.2013 sowie 16.06.2013) sowie zu einzelnen Anregungen Stellungnahmen der für die Beurteilung maßgeblichen Umweltbehörden eingeholt. Seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht wurden die noch offenen Fragen dazu in einem Schreiben behandelt.

- *Bau- und Raumordnungsrecht Mag. Ingrid Gföller, Gsz. RoBau-2-513/9/33-2013 vom 15.04.2013*

Die Hinweise und Anregungen aus diesem Schreiben sowie den Besprechungen wurden entsprechend im Entwurf für die 2. Auflage sowie in der Behandlung der Anregungen umgesetzt

Neben der Übernahme von Änderungen, wie sie sich aus der Behandlung der Stellungnahmen ergeben haben, wurden noch amtswegige Änderungen vorgenommen, die jedoch keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge hatten, sondern die konsequente Umsetzung bzw. Anpassung von Festlegungen, wie sie zum Teil aufgrund der Behandlung der Stellungnahmen sowie Beratungsergebnisse mit den Vertretern des Landes ergeben haben, beinhalten. Diese amtswegigen Änderungen wurden ebenso im Anhang zum Erläuterungsbericht dokumentiert und zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Um die Grundzüge der Fortschreibung des ÖROK sowie einzelne Festlegungen detailliert besprechen zu können, erfolgte zum Start der Auflage eine öffentliche Präsentation des Entwurfes (14.02.2013) sowie die Durchführung von zwei Planersprechtagen (27.02.2013 und 15.03.2013) während der Auflage.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen. Die Behandlung der Stellungnahmen wurde am 10.07.2013 im Gemeinderat beschlossen und im Rahmen der 2. Auflage als Anlage zum Erläuterungsbericht zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Nr. SN	Eingang Datum	Verfasser der Stellungnahme	KG	GST NR
1	22.02.2013	Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg.Gen.m.b.H.	Kufstein	323/7
2	26.02.2013	Schweiger Grottfried	Kufstein	668
3	04.03.2013	Mauracher Otto	Kufstein	275/1, 319/1, 319/2
4	05.03.2013	Adelsberger Monika Verteten: RA Salcher und Salzburger	Kufstein	767
5	06.03.2013	Pfister Gottfried	Morsbach	143/1
6	06.03.2013	BBA-Straßenbau		
7	07.03.2013	Koller Silvia Vetreten durch RA: Ellinger und Ellmerer	Kufstein	514/2
8	11.03.2013	Dir. Mayer Rudolf	Thierberg	317/5
9	11.03.2013	Mag. Schmid Margarethe	Kufstein	671/11
10	13.03.2013	ÖAMTC-Tirol	Kufstein	325/1
11	14.03.2013	Mag. Wechselberger Johann	Kufstein	937/15, 937/8, 937/19, 937/20
12	20.03.2013	Wurnig Franz	Kufstein	.302
13	21.03.2013	Pirchmoser Franz "Michlbauer"	Kufstein	300/1
14	25.03.2013	Gemeinde Ebbs		
15	27.03.2013	Wechselberger Elisabeth	Kufstein	24/2, 25/2, 25/1
16	27.03.2013	Wagner Josef	Morsbach	35

Nr. SN	Eingang Datum	Verfasser der Stellungnahme	KG	GST NR
17	28.03.2013	Dr Gerhard & Monika Prischl	Kufstein	1037/6
18	28.03.2013	Ing. Hans Bodner, Baugesellschaft m.b.H.Co KG	Kufstein	616/52, 768/2, 616/51, 616/25, 616/26, 616/62, 616/50, 616/54, .1441
19	28.03.2013	Holzner Walter	Morsbach	190/2
20	26.03.2013	Henkel Christoph	Thierberg	Lehenhof, Aschau - Thierberg
21	26.03.2013	Mag. Schwarzmayr Matthias (Pirmoser)	Kufstein	562/12
22	26.03.2013	Freisinger Martin	Kufstein	196/1
23	25.03.2013	Mag. Schwarzmayr J (Pirmoser)	Kufstein	T1: 562/12 T2: 265/17, 265/16, 265/7, 265/6
24	21.03.2013	Mauracher Arno vertretend durch RA: Ellinger und Ellmerer	Kufstein	323/3, 332/1
25	24.03.2013	Strillinger Martin	Kufstein	915/1, 915/3
26	22.03.2013	Adele Stürzl-Weg 1	Kufstein	325/7, 325/16, 326/10
27	22.03.2013	CGO-Wohnbau GmbH, Familie Oberreiter vetreten durch RA: Atzl & Dillersberger & Bronauer	Kufstein	195/2, 195/3, 926/1, 927/1, 939/1
28	29.03.2013	Hechenbichler Josef, Landwirt Troatmartl	Kufstein	775/1
29	29.03.2013	Anrainer Carl-Wagner-Straße	Kufstein	.1050, 925/22, .1447, .1222, 925/13, 925/14, .1047/1, 1047/2, .1226/2, .1226/1
30	02.04.2013	Alfred Strillinger vetreten durch RA: Dr. Wendlinger und Partner	Thierberg	423/1, 423/3, 426
31	03.04.2013	Erika von Tirpitz Renate Matuschka	Thierberg	219/1, 211/1
32	03.04.2013	Bmstr. Anton Rieder	Kufstein	319/4

Nr. SN	Eingang Datum	Verfasser der Stellungnahme	KG	GST NR
33	02.04.2013	Wagner Josef Schwoicherbauer	Morsbach	29/1
34	03.04.2013	Bmstr. Anton Rieder		
35	03.04.2013	Hetzenauer Mathias	Morsbach	50
36	05.04.2013	Michael Egger vetreten durch RA: Feichtner, Lindorfer und Feichtner	Kufstein	932/3 237/30
37	05.04.2013	Johann Wagner "Bacherbauer"	Morsbach	110
38	04.04.2013	Ing. Johann Grisseman Maschinenbau Grisseman GmbH		822/3 818/1 817/6
39	04.04.2013	Lechner Immobilien GmbH	Kufstein	Kaserne
40	03.04.2013	Gottfried Scheiber, Johann und Claudia Scheiber vetreten durch RA: Petzer	Kufstein	357/1, 373
41	03.04.2013	Maria Rinecker-Mauracher vetreten durch RA: Petzer		556/1, 556/10
42	04.04.2013	Ing. Elfriede Sappl und DI Hannes Sappl vetreten durch RA: Petzer	Kufstein	243/1 170/1, .494
43	04.04.2013	KR Fritz Unterberger	Kufstein	926/2, 927/2 939/2
44	05.04.2013	Türkischer Kultur- und Betreuungsverein vertreten durch RA: Waldbauer, Paumgarten und Naschberger	Kufstein	.388/1
45	02.04.2013	Bernd Henzinger	Morsbach	.26
46	25.03.2013	Martin Freisinger sen.	Kufstein	196/1
47	22.03.2013	WLV - Unteres Inntal DI Andreas Bletzacher		
48	14.02.2013	Hr. Garber	Kufstein	Gst. 227/2

Folgende Stellungnahmen ließen maßgebliche Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf die Umwelt erwarten. In die Entscheidungsfindung sowie Behandlung der Stellungnahmen wurden daher die Umwelterwägungen einbezogen und nachstehende Entscheidungen in Bezug auf die Überarbeitung des Entwurfs zur Fortschreibung für die 2. Auflage getroffen:

SN Nr. 02: Schweiger Gottfried, Gst. 688 KG Kufstein (Lausbichl)

Seitens des Grundeigentümers wurde in der Stellungnahme der Wunsch nach Baulandausweisung für Wohnen (Entwicklungsbereich für zwei Bauplätze) im Bereich des Lausbichls in Zell festgehalten.

Da sich dieser Bereich sowohl im Nahbereich von innerstädtisch bedeutsamen Forstflächen sowie innerhalb von landschaftlich wertvollen Flächen (FA) befindet, wurden entsprechende Stellungnahmen der Naturschutzbehörde sowie Forstinspektion eingeholt:

- *Vorbegutachtung Abänderungen 1. Auflage Fortschreibung ÖROK Kufstein, Forstinspektion Dipl.-Ing. Dr. Hans-Peter Schroll, Gsz. 8-5/199-1 vom 08.05.2013*
- *Vorbegutachtung Abänderungen 1. Auflage Fortschreibung ÖROK Kufstein, Umweltschutz - Naturschutz Mag. Christoph Arnold, Gsz. 5Na-1758 vom 22.05.2013*

Sowohl seitens des Naturschutzes als auch seitens des Forstes wird eine Neuausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich des Lausbichls aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes sowie Behinderung der Waldbewirtschaftung abgelehnt. Die Erhaltung der Waldflächen am „Lausbichl“ ist von besonders hohem öffentlichem Interesse. Der Anregung zur Neuaufnahme eines baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich des Gst. 688, KG Kufstein, wurde daher nicht nachgekommen. **Es erfolgte daher keine Änderung der Festlegungen im ÖROK gegenüber dem Entwurf zur ersten Auflage.**

SN Nr. 04: Adelsberger Monika, Gst. 767, KG Kufstein (Kreisverkehr Bereich Wildbichler Straße)

Seitens der Grundeigentümerin wurde in der Stellungnahme der Wunsch nach Ausweisung von Flächen nach Errichtung des Kreisverkehrs für gewerbliche Nutzung festgehalten.

Gemäß ÖROK 2000 ist die gegenständliche Fläche den bereits gewerblich genutzten Flächen zuzuordnen. Aufgrund der noch nicht erfolgten Übernahme der digitalen Vermessungsgrundlagen des neu errichteten Kreisverkehrs in die digitale Katastermappe wurde die Fläche im Verordnungsplan des ÖROK 2012 Planentwurf vom 10. 01.2013 als Sonstige Freihaltefläche FS-06 „sonstige überwiegend ungenutzte Flächen in Zusammenhang mit Straßenanlagen“ festgelegt. Die gegenständliche Fläche ist als Standort für gewerblich-industrielle Nutzung geeignet und befindet sich im Anschluss an bereits als Gewerbe- und Industriegebiet gewidmete Flächen. Für die Erschließung der Flächen sind keine Maßnahmen erforderlich. Mögliche Nutzungskonflikte in Zusammenhang mit bestehenden Wohngebieten können ausgeschlossen werden. Die Fläche kann als **„Wiederausweisung“ eines bereits im ÖROK 2000 festgelegten baulichen Entwicklungsbereiches** für gewerbliche Nutzung gewertet werden. Eine **Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen ist daher nicht erforderlich.** Die Fläche wurde im ÖROK 2012 daher als baulicher Entwicklungsbereich für gewerblich-industrielle Nutzung mit dem Zähler 25 (vgl. VO-Text § 8) festgelegt

SN Nr. 06: Baubezirksamt Kufstein, Straßenbau, DI Jürgen Wegscheider, Gsz 511/19, 28.02.2013

Kein Einwand gegen die Fortschreibung des ÖROK Kufstein

SN Nr. 07: Koller Sylvia, Gst. 514/2, KG Kufstein (Rohstoffablagerungsbereich nahe Innauen)

Seitens der Grundeigentümerin wurde in der Stellungnahme der Wunsch nach Ausweisung für gewerblich-industrielle Zwecke, da die Flächen nicht als Erholungsflächen genutzt werden bzw. geeignet sind, sondern bereits für gewerblich-industrielle Zwecke als Schotterdeponie bzw. Lager für das Fernheizwerk genutzt wird, festgehalten.

Das Grundstück 514/2 grenzt westlich unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Kufsteiner und Langkampfener Innauen“. Eine Intensivierung der gewerblichen Nutzung durch Ausweisung der Fläche als baulichen Entwicklungsbereich für gewerblich-industrielle Nutzungen würde Auswirkungen auf dieses Naturschutzgebiet nach sich ziehen und widerspricht dem Ziel der Stadtgemeinde, in diesen Innauen Bereichen langfristig Erholungsangebote vor allem für den Jugendsport zu schaffen. **Es erfolgte daher keine Änderung der Festlegungen im ÖROK gegenüber dem Entwurf zur ersten Auflage.**

SN Nr. 08: Dir. Rudolf Mayer, Gst. 317/5 KG Thierberg (Wohnbebauung Bereich Hechtsee)

Seitens des Grundeigentümers wurde in der Stellungnahme der Wunsch nach Bauland festgehalten, da die Fläche als Baulücke bzw. Abrundung zu bestehenden Wohnbauten (im Freiland) gewertet werden kann.

Aufgrund der Festlegung „Gewässeruferschutz Hechtsee“ wurde vorab eine Stellungnahme des Naturschutzes sowie der Forstinspektion eingeholt:

- *Begutachtung Abänderungen 1. Auflage Fortschreibung ÖROK Kufstein, Forstinspektion Dipl.-Ing. Dr. Hans-Peter Schroll, Gsz. 8-5/199-1 vom 08.05.2013*
- *Begutachtung Abänderungen 1. Auflage Fortschreibung ÖROK Kufstein, Umweltschutz - Naturschutz Mag. Christoph Arnold, Gsz. 5Na-1758 vom 22.05.2013*

Seitens des Naturschutzes bestehen Bedenken gegen eine Widmung der beantragten Fläche. Eine Bebauung der Fläche könnte das Landschaftsbild deutlich stärker als bisher beeinträchtigen. Die Gartenfläche ist als Feuchtgebiet zu werten. Seitens des Forstes bestehen keine Einwände gegen die Änderung. Aus raumordnungsfachlicher Sicht stellt eine Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich des Hechtsees eine Intensivierung eines Siedlungsansatzes in Streulage dar. **Es erfolgte keine Änderung der Festlegungen im ÖROK gegenüber dem Entwurf zur ersten Auflage.**

SN Nr. 17: Dr. Gerhard und Monika Prischl, Gst. 1037/6 KG Kufstein – Naturschutzgebiet

Seitens der Grundeigentümer wurde auf Differenzen in Bezug auf die parzellenscharfe Abgrenzung des Naturschutzgebietes hingewiesen. In Abstimmung mit Mag. Arnold Naturschutz wurde die Abgrenzung des Naturschutzgebietes im Bereich des Gst. 1037/6 überprüft. Laut Auskunft des zuständigen Sachverständigen wurde dieses Grundstück bereits bei der letzten Aktualisierung der Grenzen aus dem Schutzgebiet herausgenommen. Es ist auch in der mittlerweile umgesetzten Schutzgebietsverordnung nicht enthalten. **Es dürfte sich um eine fehlerhafte Darstellung im TIRIS handeln, die bereinigt wurde.**

SN Nr. 20: Fam. Henkel „Lehenhof“ Thierberg

Seitens der Grundeigentümer wurde der Wunsch nach Änderung in Bezug auf die vorgenommene Abgrenzung der landschaftlich (FA) wertvollen sowie landwirtschaftlich (FL) bzw. ökologisch wertvollen (FÖ) Gebiete im Zusammenhang mit dem Wunsch nach Festlegung einer „Weissfläche“, wie sie für andere bestehende landwirtschaftliche Betriebe erfolgt ist, in der Stellungnahme festgehalten.

Dazu wurde gemeinsam mit dem Verwalter des Gutes ein Lokalausgutschein (16.05.2013) vorgenommen und gemeinsam ein Änderungsvorschlag beraten. Folgende Änderungen gegenüber dem 1. Auflageentwurf wurden dabei festgehalten

- Rücknahme der FA Flächen bis auf den landschaftlich wertvollen Bereich Kreuzbichl, der sich deutlich von den umgebenden Strukturen abhebt,
- Löschen der FÖ Flächen, da keine ökologisch hochwertigen Strukturen gegeben sind. Die FÖ Flächen entsprechen den umgebenden extensiv genutzten Flächen, die als FL Flächen bestimmt wurden.
- Die Übernahme von "Weissflächen" entspricht den bestehenden Strukturen eines Land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und beinhaltet auch die Nebengebäude.

Dieser Änderungsvorschlag wurde der Forstinspektion sowie Naturschutzbehörde mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Als Grundlage für die Beurteilung wurden auch die im Entwurf vorliegenden Daten zur Biotopkartierung 2011 übermittelt. Seitens der zuständigen Sachbearbeiter ergingen dazu nachstehende Schreiben:

- *Begutachtung Änderung im Bereich Lehenhof, BH Kufstein Bezirksforstinspektion Dipl.-Ing. Dr. Hans-Peter Schroll, Gsz. 8-5/200-1 vom 10.06.2013*
- *Begutachtung Änderung im Bereich Lehenhof, BH Kufstein Umweltschutz - Naturschutz, Mag. Christoph Arnold, Gsz. 5Na-1872 vom 16.10.2013*

Der Vorschlag der Änderung wurde in die Pläne zur 2. Auflage übernommen. Seitens des Forstes wurde der Hinweis festgehalten, dass die Abgrenzung von etwaigen Sonderflächen für Hofstellen, wie sie aufgrund der Festlegung „Weissfläche“ möglich wären im Rahmen der Flächenwidmung im Detail nochmals zu prüfen sind. Ebenso wurde seitens des Naturschutzes (mit Stand 16.10.2013 und damit erst nach Beschlussfassung zur 2. Auflage) Bedenken bzw. Wünsche geäußert, die jedoch nicht zwingend eine Änderung des Entwurfes zur Folge hätten. Für den Bereich Lehenhof **wurden daher Änderungen vorgenommen, die nicht im Widerspruch zu den eingelangten Stellungnahmen stehen, die im Falle einer Ausweisung von Sonderflächen jedoch nochmals im Detail mit den Umweltbehörden abgestimmt werden.**

SN Nr. 22 und 46: Freisinger Martin, Gst. 196/1 KG Kufstein (nahe Kalvarienberg)

Seitens des Grundeigentümers wurde in der Stellungnahme der Wunsch nach Bauland für den Eigenbedarf sowie die Änderung der Festlegung „Landschaftlich wertvolle Fläche“ (FA) angeregt.

Die beantragte Fläche betrifft die Freifläche nördlich des Kalvarienbergs. Die Fläche wurde bereits im ÖROK 2000 als landschaftlich wertvolle Fläche festgelegt. In der Fortschreibung des ÖROK wurde die Festlegung wieder aufgenommen, da die Freifläche im Zusammenhang mit dem südlich gelegenen Kalvarienberg, auf dem sich mehrere unter Denkmalschutz stehende Kapellen und Kleindenkmäler befinden, ein landschaftlich eigenständiges Element im hier überwiegend bebauten Siedlungsgebiet darstellt. Da die Bebauung bereits westlich, östlich und südlich bis an den Hangfuß des Kalvarienbergs sowie an den Hangfuß des Stadtberges herangerückt ist, kommt der Freihaltung der nördlich gelegenen Fläche besondere Bedeutung zu. Eine Bebauung der Fläche wird daher aus raumordnungsfachlicher Sicht abgelehnt.

Die Möglichkeiten einer Bebauung direkt im Anschluss nördlich der bestehenden Objekte der Familie Freisinger wurden ebenso geprüft. Da dieser Bereich jedoch innerhalb des Steinschlaggefährdungsgebietes gelegen ist und aufgrund der Wirkungen von Naturgefahren künftig eine Bebauung von gefährdeten Bereichen ausgeschlossen werden soll, wird auch diese Anregung abgelehnt. **Es erfolgte daher keine Änderung der Festlegungen im ÖROK gegenüber dem Entwurf zur ersten Auflage.**

SN Nr. 27: CGO Wohnbau-GmbH, Familie Oberreiter, Gst. 926/1 und 939/1 KG Kufstein

Seitens des CGO Wohnbau-GmbH sowie der Familie Oberreiter wurde in der Stellungnahme der Wunsch nach Wohnbauland im Anschluss an das bereits bestehende Bauland festgehalten. Für weitere Bereiche wurden Änderungen in Bezug auf die maximal mögliche Bebauungsdichte gewünscht.

Eine Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich des Gst. 926/1 und 939/1 widerspricht dem Ziel der Stadtgemeinde, an den vorhandenen klaren Siedlungsrändern und bestehenden maximalen Siedlungsgrenzen festzuhalten. Ziel ist es, ein weiteres Heranrücken der Bebauung an den Stadtberg zu vermeiden und die Freiflächen als Naherholungsflächen zu sichern. Dem Ansuchen nach Neuausweisung von baulichen Entwicklungsbereichen für Teilflächen auf Gst. 926/1 und Gst. 939/1 wurde daher nicht nachgekommen. **Es erfolgte keine Änderung des Entwurfes zur Fortschreibung des ÖROK gegenüber dem Entwurf zur ersten Auflage.**

SN Nr. 30: Alfred Strillinger, Gst. 423/1, 423/3 und 426, KG Thierberg (Gasthof Klaus)

Seitens des Grundeigentümers wurde in der Stellungnahme der Wunsch nach Ausweisung einer Sondernutzung für Tourismus und Gastronomie im Bereich des ehemaligen Gasthofes Klaus festgehalten.

Zu dieser Anregung wurde eine Stellungnahme des Baubezirksamtes in Bezug auf die erforderlichen Abstände bzw. Bewertung in Bezug auf die Verkehrsflächen sowie Erschließung eingeholt.

- *Begutachtung Bereich Gasthof Klaus, Baubezirksamt Kufstein DI Wegscheider, DI Jürgen Wegscheider, Gsz. 511/55 vom 13.05.2013*
- *Begutachtung Abänderungen 1. Auflage Fortschreibung ÖROK Kufstein, Forstinspektion Dipl.-Ing. Dr. Hans-Peter Schroll, Gsz. 8-5/199-1 vom 08.05.2013*

Seitens des Straßenbaues wurde eine Stellungnahme abgegeben, die einen Abstand zur Bundesstraße von 10 m fordert. Der Anregung wurde nicht nachgekommen, da für die gegenständlichen Grundflächen grundsätzlich keine Baulandeignung gegeben ist. Aufgrund der Ereignisse Anfang Juni wurden die Annahmen zur fehlenden Baugrundeignung aufgrund von Naturgefahren bestätigt. **Es erfolgte keine Änderung des Entwurfes zur Fortschreibung des ÖROK gegenüber dem Entwurf zur ersten Auflage.**

SN Nr. 31: Erika von Tiplitz und Renate Matuschka, Gst. 219/1, 211/1, KG Thierberg

Seitens der Grundeigentümerinnen wurde in der Stellungnahme der Wunsch nach Ausweisung von Bauerwartungsland festgehalten.

Durch die Ausweisung von baulichen Entwicklungsbereichen im Bereich der Gst. 219/1 und 211/1 würden die festgelegten maximalen Siedlungsgrenzen überschritten und damit dem Ziel der Stadtgemeinde nach Beibehalten der bestehenden maximalen Siedlungsgrenzen widersprochen. Zudem würde eine Siedlungstätigkeit in Streulage intensiviert, die aus raumordnungsfachlicher Sicht ebenso abzulehnen ist. Darüber hinaus bestehen im Bereich des Gst. 211/1 Nutzungsbeschränkungen für die Bebaubarkeit durch zwei 110kV-Freileitungen und eine 30kV-Freileitung der TIWAG sowie eine Gashochdruckleitung der TIGAS. **Es erfolgte keine Änderung des Entwurfes zur Fortschreibung des ÖROK gegenüber dem Entwurf zur ersten Auflage.**

SN Nr. 33: Wagner Josef, Schwoicherbauer, Gst. 29/1 KG Morsbach

Seitens des Grundeigentümers wurde in der Stellungnahme der Wunsch nach Ausweisung von Bauland für den Eigenbedarf sowie zusätzlich verwertbare Flächen im Gesamtausmaß von 8-10 Bauplätzen festgehalten.

Durch die Ausweisung von baulichen Entwicklungsbereichen im Bereich des Gst. 29/1 in Morsbach würden die festgelegten maximalen Siedlungsgrenzen überschritten und damit dem Ziel der Stadtgemeinde nach Beibehalten der bestehenden maximalen Siedlungsgrenzen widersprochen.

Mit der Umsetzung der Anregung würde ein neuer Siedlungsansatz in Morsbach geschaffen werden, der zum einen die bestehenden Strukturen entlang der Erschließungsstraße maßgeblich (negativ) verändern würde. Die Schaffung eines Siedlungskörpers in diesem derzeit überwiegend unbebauten Bereich ist nicht Ziel der Stadt. Es wurde daher auch bereits im Rahmen der 1. Auflage die Entwicklungsfläche östlich auf den Baubestand reduziert. **Es erfolgte keine Änderung des Entwurfes zur Fortschreibung des ÖROK gegenüber dem Entwurf zur ersten Auflage.**

SN Nr. 36: Michael Egger GSt. 932/3 und 237/30 KG Kufstein (Sparchen)

Seitens des Grundeigentümers wurde in der Stellungnahme der Wunsch nach Ausweisung von Bauland bzw. Wiederaufnahme von Flächen für Wohn- und Mischgebiete angeregt.

Im Rahmen der Fortschreibung wurden im Entwurf für die 1. Auflage Entwicklungsbereiche im Nahbereich zum Stadtberg bzw. im Nahbereich von Erholungsgebieten zurückgenommen (vgl. Umweltbericht – positive Wirkungen auf die Umwelt).

Durch die Ausweisung von baulichen Entwicklungsbereichen im Bereich des GSt. 237/30 in Mitterndorf bzw. GSt. 932/3 würden die festgelegten Siedlungsgrenzen und –ränder überschritten und damit dem Ziel der Stadtgemeinde nach Beibehaltung der bestehenden Siedlungsränder und Freihalten der Flächen vor einer Bebauung entlang des Stadtberges widersprochen. **Es erfolgte keine Änderung des Entwurfes zur Fortschreibung des ÖROK gegenüber dem Entwurf zur ersten Auflage.**

SN Nr. 39: Lechner Immobilien GmbH, Bereich der ehemaligen Kaserne im Stadtzentrum

Seitens der Lechner Immobilien GmbH wurden verschiedenste inhaltliche Anregungen zu den im Zähler 9 „*Städtebauliches Entwicklungs- und Umstrukturierungsgebiet Kasernenareal*“ des Verordnungstextes (§ 8 Behördliche Maßnahmen) festgehaltenen Bestimmungen – insbesondere in Bezug auf die mögliche Bebauungsdichte sowie Erfordernisse einer Gesamtplanung und Berücksichtigung von Umweltbelangen (Zeitraum der Bebauung, vertiefte Prüfungen) festgehalten.

Die geplante Nachnutzung des ehemaligen Kasernenareals wurde im Zuge der Umweltprüfung für die 1. Auflage detailliert, aufbauend auf einem Prüfraster (Matrix), geprüft und im Umweltbericht entsprechend dokumentiert. Dabei wurde Handlungsbedarf auf Ebene der Flächenwidmung vor allem in Bezug auf zu erwartende Auswirkungen in Bezug auf Lärm und Luft (in Verbindung mit einem gegenüber der derzeitigen Nutzung anzunehmenden erhöhten Verkehrsaufkommen) festgestellt und entsprechend in der Zählerdefinition umgesetzt. Weiters sind im Zuge der FWP bzw. Bebauungsplanung Nachweise in Bezug auf Altlasten und Grundwasserschutz zu erbringen.

Die diesbezüglichen Vorgaben – insbesondere die Erstellung eines Nutzungskonzeptes und Erbringung der umweltrelevanten Nachweise – wurden daher weiterhin im Verordnungstext belassen. Änderungen erfolgten in Bezug auf die Dichtevorgaben im Bereich der Flächen entlang der Salurner Straße, die jedoch keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen.

SN Nr. 40: Gottfried Scheiber, Johanna und Claudia Scheiber, Gst. 357/1 und 373 KG Kufstein (Weissach)

Seitens der Grundeigentümer wurde in der Stellungnahme der Wunsch der Änderung der Baulandgrenze zur Schaffung eines zusätzlichen Bauplatzes sowie die Herausnahme der Bezeichnung Steinschlag und Naherholungsgebiet im Bereich Gst. 373 festgehalten.

Einer Änderung der Siedlungsgrenze und Verschiebung der Baulandfläche südlich entlang der Straße kann bei ca. flächengleichem Zuschnitt aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt werden. Im ÖROK 2012 wird daher eine kleinräumige Neuausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich des Gst. 357/1 aufgenommen bei gleichzeitiger Rückwidmung bestehenden Baulandes und entsprechender Anpassung der maximalen Siedlungsgrenze. Für den baulichen Entwicklungsbereich wird der Zähler W 6: *Entwicklungsflächen für vorwiegend Wohnnutzung am Stadtrand mit Bedeutung für das Stadt – und Landschaftsbild mit der Zeitzone 1 und Dichtestufe 1 festgelegt.*

Die Kenntlichmachung „Brauner Hinweisbereich Steinschlag“ wurde aus dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan übernommen und zeigt Flächen, die aufgrund von Erhebungen vermutlich einer Steinschlaggefährdung ausgesetzt sind. Die Abgrenzung dieser Hinweisbereiche fällt nicht in den Kompetenzbereich der Stadtgemeinde. Mit der Festlegung FE-9 „Erholungsraum – Naherholungsgebiet Stadtberg“ soll die Erhaltung der Freiflächen entlang des Hangfußes des Stadtgebietes als bedeutender Naherholungsraum sichergestellt werden. Die Festlegung entspricht der bereits im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan gewidmeten Sonderfläche „standortgebundenes Naherholungsgebiet“. **Es erfolgte daher keine Änderung des Entwurfes zur Fortschreibung des ÖROK betreffend der Kennzeichnung Steinschlaggebiet und Naherholungsgebiet im Bereich des Gst. 357/1.**

SN Nr. 43: Fritz Unterberger, Gst. 926&2, 927/2 und 929/2 KG Kufstein (Obere Sparchen)

Seitens des Grundeigentümers wurde in der Stellungnahme der Wunsch nach Verschiebung der Baugrenzlinie im Bereich des Gst. 939/2 für die Schaffung eines Eigenheimes bzw. im Wege der Erbabfindung festgehalten.

Durch die Ausweisung von baulichen Entwicklungsbereichen im Bereich des Gst. 939/2 würden die festgelegten Siedlungsgrenzen und –ränder überschritten und damit dem Ziel der Stadtgemeinde nach Beibehaltung der bestehenden Siedlungsränder und -grenzen und Freihalten der Flächen vor Bebauung entlang des Stadtberges widersprochen. **Es erfolgte keine Änderung des Entwurfes zur Fortschreibung des ÖROK gegenüber dem Entwurf zur ersten Auflage.**

Zusammenfassend kann daher in Bezug auf die oben dargelegte Berücksichtigung von Umwelterwägungen im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen zum 1. Auflageentwurf festgehalten werden, dass diese keine Änderungen bzw. Ergänzungen des Umweltberichtes bedingen bzw. auslösen und damit keine neuerliche Umweltprüfung sowie Überarbeitung des Umweltberichtes für die 2. Auflage des Entwurfs zur Fortschreibung erforderlich waren. Weiters waren keine gesonderten Verfahrensvorgaben in Bezug auf die Dauer der 2. Auflage des Entwurfes und zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von öffentlichen Umweltstellen gemäß § 6 TUP 2005 zu berücksichtigen bzw. gegeben.

4.3 Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Behandlung von Stellungnahmen zur 2. Auflage des Entwurfes zur Fortschreibung

Der aufgrund der Behandlung der Stellungnahmen sowie amtswegigen Änderungen überarbeitete Entwurf der Fortschreibung des ÖROK wurde entsprechend den rechtlichen Vorgaben per Kundmachung vom 17.07.2013 bis 01.08.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und zudem im Internet die Entwürfe zugänglich gemacht.

Im Rahmen der 2. Auflage des Entwurfes zur Fortschreibung des ÖROK Kufstein wurden gesamt 20 Stellungnahmen abgegeben. Von den 20 Stellungnahmen waren 12 Stellungnahmen betreffend eine Festlegung von Teilen des Prof. Harald Pickert Weges als „Verkehrsweg – erforderlicher Ausbau“ annähernd gleichlautend und mit Unterschriftenlisten versehen. Diese Stellungnahmen werden daher gemeinsam behandelt.

Nachstehend ein Überblick über die eingelangten Stellungnahmen:

Nr. SN (vgl. Nr. 1. Auflage)	Eingang Datum	Verfasser der Stellung- nahme	KG	GST Nr
05	25.07.2013	Pfister Gottfried	Morsbach	143/1
08	26.07.2013	Dir. Rudolf Mayer	Thierberg	317/5
23	06.08.2013	Mag. J Schwarzmayer	Kufstein	562/12 sowie 265/6, 265/7 265/16, 265/17
26	01.08.2013	Anrainer Adele Stürzl Weg sowie weitere 11 Stellung- nahmen mit Unterschriftenlis- ten	Kufstein	332/1, 332/3, 332/31 332/36
27	12.08.2013	CGO Wohnbau GmbH und Familie Oberreiter	Kufstein	195/2, 926/1, 939/1
39	19.07.2013	Lechner Immobilien GmbH	Kufstein	316/3 316/1
42	06.08.2013	Ing. Sappl	Kufstein	243/1
22 / 46	29.07.2013	Martin Freisinger	Kufstein	196/1
48	20.07.2013	Walter Garber	Abgrenzung Naturschutzgebiet Kaisergebirge	

Im Rahmen der 2. Auflage konnten Stellungnahmen grundsätzlich nur zu Änderungen gegenüber der 1. Auflage eingebracht werden. Nachstehende Stellungnahmen betreffen Bereiche, für die im Entwurf zur 2. Auflage keine Änderung gegenüber der 1. Auflage erfolgt ist und damit kein sachlich begründeter Auslöser für die Abgabe einer Stellungnahme gegeben wäre.

- **SN 08**, Dir. Rudolf Mayer betreffend den Wunsch nach Wohngebiet im Bereich Hechtsee
- **SN 26**, Anrainer Adele Stürzl Weg sowie weitere 11 Stellungnahmen (inkl. Unterschriftenlisten) zur Festlegung des geplanten Ausbaues eines Verkehrsweges im Bereich der Prof. Pickert Weges
- **SN 27**, Familie Oberreiter betreffend den Wunsch nach Wohngebietsausweisungen und Dichtefestigungen für Grundstücke im Nahbereich des Stadtberges
- **SN 22 / 46**, Martin Freisinger betreffend den Wunsch nach einem Wohngebiet für den Eigenbedarf im Nahbereich des Kalvarienberges

Folgende Stellungnahmen betreffend Änderungen in der 2. Auflage gegenüber der 1. Auflage

- **SN 05**, Pfister Gottfried, Adaptierung der maximalen Baulandgrenze zur Schaffung eines Bauplatzes
- **SN 23**, Mag. J. Schwarzmayer, Anpassung der Zählerfestlegungen (Dichten) sowie Festlegungen in Bezug auf Gebiete für den förderbaren Wohnbau (Zähler 26)
- **SN 39** Lechner Immobilien GmbH betreffend Dichten u.a. z.B. Vorgaben zum Nachweis in Bezug auf Umweltauswirkungen im Bereich des Umstrukturierungsgebietes Kasernenareal (Zähler 9 in § 8 Behördliche Maßnahmen im Verordnungstext)
- **SN 42**, Ing. Sappl zu Änderungen betreffend die Dichtestufe
- **SN 48**, Walter Garber betreffend Grenzziehung Naturschutzgebiet Kaisergebirge

Grundsätzlich wurden alle Stellungnahmen fachlich geprüft.

Zu den Stellungnahmen **SN 05**, **SN 08**, **SN 23** und **SN 26** wurde beraten, diese Anregungen nochmals im Rahmen eines Teilabänderungsverfahrens zur Fortschreibung des ÖROK zu prüfen und daher einzeln einem Genehmigungsverfahren zur Änderung der Fortschreibung gem. § 70 TROG 2011 zuzuführen.

Die Stellungnahmen **SN 27 (Fam. Oberreiter)** und **SN 39 (Lechner Immobilien GmbH)** sowie **SN 42 (Ing. Sappl)** ergeben keinen Änderungsbedarf bzw. wird den Wünschen nach Erhöhung von Dichten u.a. nicht nachgekommen.

In Bezug auf **SN 22/46** werden detaillierte Gutachten betreffend die äußerste Grenze der Steinschlaggefährdung eingeholt und nach Vorliegen der Ergebnisse weiter beraten.

Die Anregung **SN 48** (Andreas Garber) **wurde aufgegriffen** und der nunmehr vorliegende neue Stand der Verordnung zur Grenzziehung des Naturschutzgebietes Kaisergebirge in den entsprechenden Plänen vorgenommen. Daraus ergeben sich jedoch keine umweltrelevanten Änderungen in Bezug auf vorgenommene Planungen zur räumlichen Entwicklung in der Gemeinde Kufstein. Diese Änderung betrifft die **Ersichtlichmachung naturschutzrechtlicher Festlegungen und bedingt damit keine neuerliche Auflage des Entwurfes.**

Eine weitere Berücksichtigung von Umwelterwägungen ist daher im Zusammenhang mit der Erlassung der Fortschreibung des ÖROK Kufstein nicht erforderlich.

5. Zusammenfassende Erklärung zur Berücksichtigung der Umwelterwägungen

Zusammenfassend kann in Bezug auf die in Kapitel 4 dargelegte Berücksichtigung von Umwelterwägungen im Rahmen der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Kufstein festgehalten werden, dass diese gemäß TROG 2011 und TUP 2005 in ausreichendem Maße entsprechend den vorliegenden Stellungnahmen sowie fachlichen Grundlagen wie sie im Umweltbericht sowie Erläuterungsbericht und Anlagen zur Behandlung der Stellungnahmen dokumentiert wurden, erfolgt ist.

Die vorliegende Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (bestehend aus Entwicklungsplan, Verordnungstext sowie Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme inkl. Umweltzustand und Endbericht zur Berücksichtigung von Umwelterwägungen), wie sie für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Erlassung vorgesehen ist, stellt damit eine im Sinne der übergeordneten Umweltziele des Landes, Bundes und Europäischen Union nachhaltige und kohärente Planung für den vorgesehenen Planungszeitraum von 10 Jahren dar.

Es sind durch die Planung und die damit in Verbindung stehenden möglichen (baulichen) Maßnahmen zur Entwicklung des Siedlungsraumes sowie Freiraumes keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.